

Das PSG III

Auswirkungen auf das Sozialhilferecht

SGB XI und SGB XII

- Die Hilfe zur Pflege schließt an die soziale Pflegeversicherung an
- Reform daher unumgänglich
- Erklärtes Ziel des Gesetzgebers:

Hilfe zur Pflege an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff anzupassen und dortige Wertungen zu übernehmen

(vgl. BTDRs. 18/9518)

Neue Systematik der §§ 61 ff SGB XII

- § 61 Leistungsberechtigte
- § 61a Begriff der Pflegebedürftigkeit
- § 61b Pflegegrade
- § 61c Pflegegrade bei Kindern
- § 62 Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit
- § 62a Bindungswirkung
- § 63 Leistungen für Pflegebedürftige
- § 63a Notwendiger pflegerischer Bedarf
- § 63b Leistungskonkurrenz
- § 64 Vorrang
- § 64a Pflegegeld
- § 64b Häusliche Pflegehilfe
- § 64c Verhinderungspflege
- § 64d Pflegehilfsmittel
- § 64e Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- § 64f Andere Leistungen
- § 64g Teilstationäre Pflege
- § 64h Kurzzeitpflege
- § 64i Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 oder 5
- § 65 Stationäre Pflege
- § 66 Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1

Allgemeine Regelungen

- Die §§ 61 bis 63a SGB XII enthalten
 - allgemeine Regelungen zum Pflegebedarfsbegriff,
 - zur Feststellung der Pflegegrade sowie
 - zum Verhältnis der Feststellungen von SGB XI- und SGB XII-Leistungsträger

§ 61a SGB XII (Neuer Begriff)

- Abs. 1: Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auch ins SGB XII
- Abs. 2 entspricht § 14 Abs. 2 SGB XI
- Kritisch: Keine Öffnungsklausel mehr!
Regelung des § 61 Abs 1 Satz 2 SGB XII a.F. ist entfallen

§ 61b SGB XII (Pflegegrade)

- Ersetzung der Pflegestufen durch Pflegegrade
- Einteilung nach Pflegegraden entspricht dabei derjenigen des SGB XI (§ 15 Abs. 3 S. 3)
- Kritisch: Schwellenwert für den Pflegegrad 1 wird auch in der Hilfe zur Pflege auf 12,5 Gesamtpunkte herabgesetzt
- Pflegegrad „Null“ gibt es nicht!

§ 62 SGB XII (NBA)

- Erstmals erfolgt Regelung zur Beurteilung des Pflegegrades: Auch in Fällen, in denen ausschließlich Leistungen der Hilfe zur Pflege in Betracht kommen, ist das NBA nach § 15 SGB XI anzuwenden
- Vorschrift enthält einzigen verbliebenen Verweis ins SGB XI
- Verwiesen wird auch auf die BRi nach § 17 SGB XI 2017; die Maßstäbe dort sind ausdrücklich anzuwenden.

62a SGB XII (Bindungswirkung)

- Zuspitzung des bisherigen § 62 SGB XII:
Formuliert ist nunmehr echte Bindungswirkung, soweit Verwaltungsakt der Pflegekasse auf Tatsachen beruht, die bei beiden Entscheidungen zu berücksichtigen sind.
- Probleme zum Umfang der Bindungswirkung jetzt wohl obsolet geworden

§ 63a SGB XII (Bedarfsfeststellung)

- Regelung ist erforderlich geworden, weil aus dem Ergebnis der Feststellung der Pflegebedürftigkeit keine unmittelbaren Rückschlüsse auf den notwendigen Bedarf der Pflegebedürftigen an pflegerischen Leistungen mehr möglich ist
- Erforderlich daher: Bedarfsermittlung durch Sozialhilfeträger -> problematisch: wie?

§ 63 SGB XII (Leistungskatalog)

- Vorschrift listet die vorhandenen Leistungen parallel zum SGB XI auf und trennt - wie dort - zwischen Leistungen bei Pflegegraden 2 bis 5 und Leistungen bei Pflegegrad 1 -> **eingeschränktes Leistungsangebot!**
- Kritisch ist insbesondere § 63 **Abs. 2** SGB XII; die Regelung legt die Leistungen bei Pflegegrad 1 abschließend und eng fest

- „Kompensation?“ für die „Deckelung nach unten“?
 - über § 70 SGB XII?
 - über §§ 64i, 66 SGB XII und höheres Pflegegeld?
 - weitere Lösungen? (abweichende Regelbedarfsfestsetzung?, § 73 SGB XII?)

– Kompensation durch neuen
Pflegebedürftigkeitsbegriff?

Davon geht der Gesetzgeber aus.

M.E. zweifelhaft. Die Öffnungsklausel hat
schon bislang eine Übernahme von
Beaufsichtigungserfordernissen etc.
verlangt.

Häusliche Pflegehilfe, §§ 64 bis 64e SGB XII

- Bistlang:
 - Pflegegeld (§ 64 SGB XII) und weitere Leistungen (§ 65 SGB XII) nebeneinander anwendbar.
 - Bistlang zudem: § 65 SGB XII sah die „Erstattung“ von Aufwendungen für eine Pflegeperson vor. Leistungen konnten daher Sachleistung und Kostenübernahme sein

- Zukünftig
 - Das Pflegegeld soll möglichst alle Aufwendungen der Pflegeperson abdecken
 - Im Übrigen: *Pflegesachleistungen* als häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII); „Erstattungen“ für Pflegeleistungen kommen daher wohl nur im Arbeitgebermodell in Betracht

- Folgt aus § 63b Abs. 5 SGB XII: andere Leistungen mit Überschneidungscharakter sind dort nicht mehr geregelt
- Folgt auch aus der Änderung des § 70 SGB XII: dort jetzt Formulierungen des § 65 SGB XII a.F. aufgegriffen
- Neuregelung führt absehbar zu Problemen, wo hohe „Erstattungskosten“ bestehen (zB zwei Pflegekräfte aus privatem Umfeld mit jeweils relativ hohen Fahrtkosten)

Kompensation durch Arbeitgebermodell?

- Erstmals im Gesetz legaldefiniert; weiterhin privilegiert
- Regelungen verstreut, vgl § 63b Abs. 4 u. Abs. 6, § 64f Abs. 3 SGB XII
- Wie bisher werden „angemessene Kosten“ übernommen
- Kritisch aber, dass jetzt mindestens Pflegegrad 2 vorliegen muss, vgl § 64f Abs 3.

Verhältnis von §§ 64a und 64b SGB XII

- § 64b SGB XII: Leistungen werden gewährt, „*soweit* die häusliche Pflege nach § 64 nicht sichergestellt werden kann.“
- § 63b Abs 5 SGB XII: „Das Pflegegeld kann um bis zu zwei Drittel gekürzt werden, *soweit* die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich ist.“
- Welche Leistungen sind vorrangig?

§ 64i SGB XII o. § 66 SGB XII (Entlastungsbetrag)

- Unterscheidung danach, ob mind. Pflegegrad 2 (dann §64i SGB XII) oder nur Pflegegrad 1 (dann § 66 SGB XII)
- Zweckgebundene Leistung von 125 €
- Neu und privilegiert, § 63 Abs 2 Satz 2 SGB XII: Leistungen nach § 45b SGB XI gehen §§ 64i und 66 vor; aber keine Anrechnung auf die übrigen Leistungen der Hilfe zur Pflege.

- Fraglich: Sind mit Entlastungsbetrag nur **zertifizierte Leistungen** im Sinne von §§ 45a und 45b SGB XI finanzierbar?
- Wohl nein – auch andere Pflegemöglichkeiten kommen in Betracht
(Argument anhand von norminterner Auslegung und Vergleich mit § 45b Abs 1 Satz 2 SGB XI)

Leistungserbringungsrecht im Übrigen

- Regelung durchgängig eigenständig im SGB XII
- Keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen
- Problematisch aber auch hier Begrenzung der Leistungsschwelle nach unten:
- Leistungen erst ab Pflegegrad 2 -> vielfach Neuorganisation bei stationärer Pflege
- Pflegegrad 1: Pflegehilfsmittel (§ 64d), Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen (§ 64e)

Konkurrenzen

- Geregelt in § 63b SGB XII
- Beachtlich insbes § 63b Abs. 1 Satz 3 SGB XII:
Dort nur noch der allgemeine Nachranggrundsatz formuliert. Leistungen, die ein Hilfeempfänger „in der Lage ist zu beanspruchen“ (so bisher § 66 Abs. 4 Satz SGB XII in Verschärfung des Nachranggrundsatzes) sind nicht mehr angesprochen.

Überleitungsvorschriften

- Nach § 137 SGB XII erfolgt die Überleitung für Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege zum 1.1.2017 ohne erneute Begutachtung einheitlich nur um einen Pflegegrad
- Für Aufstocker ist die Überleitung nach § 140 SGB XI bindend.
- -> faktisch Schlechterstellung reiner SGB XII- gegenüber SGB XI-Leistungsempfängern

- § 138 SGB XII: Nur kurze Besitzstandsregelung bis zur von Amts wegen zu betreibenden Neufeststellung nach § 63a SGB XII
- Der Gesetzgeber geht offenkundig davon aus, dass Leistungsansprüche niedriger werden können als bislang
- Vor dem Hintergrund, dass nur Bedarfsdeckung zu erfolgen hat, ist das kritisch
- Jedenfalls wird in vielen Fällen eine Umorganisation der Pflege erforderlich sein

Fazit ?

- Die PSG III-Regelungen nehmen Abstand von einer umfassend konzipierten Pflegehilfe – keine „Vollkaskoversicherung“ mehr
- Ob und wie sehr sich das durch anderweitige Regelungen kompensieren lassen wird, schwer absehbar
- Grundsatz der Bedarfsdeckung? Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde)?